



**Landesanwaltverband**  
Mecklenburg-Vorpommern

Platz der Freiheit 7 a  
D – 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 79 56 01  
Fax: (0385) 7 58 78 43

Vorsitzender:  
Rechtsanwalt Martin Lorentz

Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern • Platz der Freiheit 7a • D – 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
**Rechtsausschuss**  
**- Der Vorsitzende -**  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

per eMail: [pa3mail@landtag-mv.de](mailto:pa3mail@landtag-mv.de)

000316-14-673973/Lo/p

Schwerin, den 28.10.2022

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**  
**- Drucksache 8/1345 -**

Sehr geehrter Herr Strätker,

der Deutsche Anwaltverein und seine Untergliederung, der Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern, danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Drucksache 8/1345.

Der Deutsche Anwaltverein ist im Transparenzregister des Landtages Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Ich bin vom DAV beauftragt, gemäß Ihrer Einladung zur Anhörung im Rechtsausschuss im Namen des DAV und zugleich im Namen des Landesanwaltverbandes Stellung zu nehmen und Fragen zu beantworten.

Der Deutsche Anwaltverein und der Landesanwaltverband MV haben bereits unter dem 11.08.2022 gegenüber dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz eine Stellungnahme eingereicht. Dort haben wir die geplanten Änderungen begrüßt.

Mit der nachfolgenden Stellungnahme soll noch einmal auf den Gesichtspunkt der Einführung eines Teilzeitreferendariats eingegangen werden. Hier gibt es noch ein Defizit:

Zu Recht verweist die Drucksache 8/1345 auf das Erfordernis, mit Wirkung ab 01.01.2023 die Vorgaben des § 5 b Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in Landesrecht umzusetzen.

§ 5 b Abs. 6 S. 1 DRiG enthält dabei die *Verpflichtung*, auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit für den Fall der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines näher bezeichneten Angehörigen zu eröffnen.

Während andere persönliche Gründe, die den Vorstehenden vergleichbar sind und eine besondere Härte stellen, der Ausbildungsbehörde ein Ermessen einräumen, kann in den vorgenannten Fällen der Kindesbetreuung oder der Pflege eines nahen Angehörigen die Behörde von der Ermöglichung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nicht absehen.

Liegt der Fall der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines engen Angehörigen vor, ist die Eröffnung der Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu leisten, für die Landesjustizbehörde zwingend. Für alle diese Fälle, die *vor* Beginn des Vorbereitungsdienstes eintreten, ist dies einwandfrei geregelt.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 21 b Abs. 4 JAG n. F. auch die Möglichkeit vor, in die Teilzeit zu *wechseln*, wenn die Voraussetzungen (Betreuung oder Pflege) erst *während* des Vorbereitungsdienstes auftreten. Allerdings wird dies begrenzt auf den Zeitraum des 1. - 15. Ausbildungsmonates. Später kann eine Teilzeit nach dem Entwurf nicht beginnen.

Wir halten das für problematisch:

Es sind Fälle denkbar und zu erwarten, in denen der Wunsch nach Teilzeit berechtigt ist, obwohl bereits 14 Monate des Vorbereitungsdienstes absolviert wurden. Bis dahin müsste die Teilzeit ja beantragt sein. Auch wenn sich der Grund für die Teilzeit bereits vorher andeutet, ist ein Antrag auf Wechsel in Teilzeit beispielsweise *vor* der Geburt nicht möglich. Die Schwangerschaft allein berechtigt nicht zu einem Wechsel in Teilzeit. Der Anspruch entsteht erst mit der Geburt. Ebenso ist es, wenn der Pflegefall eintritt. Auch das kann sehr plötzlich geschehen, etwa in Falle eines Unfalls des nahen Angehörigen. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 14. Monat, ist nach dem derzeitigen Entwurf ein Wechsel in Teilzeit nicht mehr möglich.

Ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit wäre also nicht möglich, wenn die Referendarin z.B. nach dem 14. Monat des Vorbereitungsdienstes Mutter wird, auch nicht als Härtefall.

§ 5 b Abs. 6 DRiG nimmt nach seinem Wortlaut solche späten Fälle nicht von dem Recht aus, Teilzeit verlangen zu können. Ein Ausschluss der Rechtes zur Teilzeit ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Wir erachten diese starre Regelung als nicht sachgemäß und gesetzeskonform. Auch wenn die Gesetzesbegründung zu § 5 b Abs. 6 DRiG (Bundestagsdrucksache 19/26828, S. 187 f.) es dem Landesgesetzgeber überlässt, den Wechsel von Teilzeit und Vollzeit und gegebenenfalls zurück selbst zu regeln, sieht der Gesetzeswortlaut des vorrangigen Bundesrechts einen *Anspruch* des Rechtsreferendars oder der Rechtsreferendarin darauf vor, das Referendariat auf Antrag in Teilzeit im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege abzuleisten. Eine zeitliche Einschränkung ist in § 5 b Abs. 6 S. 1 DRiG nicht vorgesehen.

Wir sehen es daher als geboten an, auch für die Zeiträume nach dem 15. Ausbildungsmonat Möglichkeiten zu schaffen, in Teilzeit zu wechseln, jedenfalls wenn die Voraussetzungen des § 5 b Abs. 6 S. 1 DRiG vorliegen.

Wir erkennen an, dass aus Gründen der Praktikabilität ein solcher Stichtag für den Antrag (der Letzte des 14. Monats des Beginns der Ausbildungszeit) wünschenswert *erscheint*. Missbrauchsmöglichkeiten bei später zu stellenden Anträgen allerdings scheinen eher fernliegend zu sein, da die zwingende Vorschrift zur Gewährung einer Teilzeit an so enge Voraussetzungen geknüpft ist, dass hier keine Gestaltungsspielräume für den Referendar oder die Referendarin entstehen. Schließlich ist der Antrag bei Vorliegen der Anknüpfungstatsachen (Betreuung oder Pflege) sofort zu stellen, d.h., er kann nicht aufgespart werden.

Wir sehen keine Gefahr mit Hinblick auf die Chancengleichheit, wenn Teilzeit auch später als im 15. Monat gewährt wird. Zwar führt die Einräumung von Teilzeit wegen der nur zwei Prüfungstermine im Jahr hierzulande *stets* zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ganze 6 Monate, die zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen genutzt werden können. Es ist aber auch eine Erfahrungstatsache, dass ein verlängerter Vorbereitungszeitraum nicht denotwendig ist mit der Ansammlung von Wissen und Fertigkeiten, sondern genauso auch damit verbunden ist, erworbenes Wissen und erworbene Fertigkeiten wieder zu verlieren. Zum anderen befürchten wir gerade eine Verletzung der Chancengleichheit, wenn einer Kandidatin oder einem Kandidaten trotz des Vorliegens der wichtigen Gründe, wie Pflege oder Betreuung, eine durch Teilzeit zu gewährende Entlastung für die Examensvorbereitung verwehrt wird. Zudem bieten die in § 5 b Abs. 6 Abs. 1 S. 1 DRiG genannten Gründe zur Einräumung von Teilzeit auch einen hinreichenden Grund zur sachlichen Differenzierung, also einen sachlichen Grund für eine

Andersbehandlung gegenüber solchen KandidatInnen, die keiner Zusatzbelastung durch Pflege oder Betreuung ausgesetzt sind. Ungleiches muss nicht gleich behandelt werden.

Art. 6 GG, der Schutz von Ehe und Familie verlangt danach, mit Hinblick auf die Pflege und Betreuungsaufgaben die Teilzeit zu ermöglichen, wann immer die BeamtInnen familiär besonders gefordert sind, jedenfalls dies nicht von vorneherein durch einen Stichtag auszuschließen. Dasselbe gilt für europarechtliche Vorgaben, und zwar durch die *Richtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie*, Richtlinie (EU) 2019/1158, deren erklärtes Ziel es ist, es den Eltern und Personen mit Betreuungs- und Pflegepflichten zu ermöglichen, ihre familiären und beruflichen Verpflichtungen besser miteinander in Einklang zu bringen.

Der 34. Erwägungsgrund dieser Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass es Arbeitnehmern im Sinne der Richtlinie und der Definition dieses Begriffes durch die Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, als Eltern oder pflegende Angehörige erwerbstätig zu bleiben, indem sie ihre Arbeitspläne an ihre persönlichen Bedürfnissen und Präferenzen anpassen können, und deshalb sollten sie das Recht haben, flexible Arbeitszeitregelung zu beantragen und die Anzahl der Arbeitsstunden zu Pflege- oder Betreuungszwecken zu reduzieren. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu notwendigen Maßnahmen, um zu *gewährleisten*, dass Arbeitnehmer mit Kindern sowie pflegende Angehörige das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Diese Richtlinie gilt auch für BeamtInnen und verpflichtet das Land Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar zur Umsetzung.

Die jetzige Regelung ermöglicht es der Präsidentin/ dem Präsidenten des OLG noch nicht einmal, auch in Fällen der besonderen Härte dem Teilzeitwunsch nachzugeben, sofern diese Teilzeitphase nach dem 15. Ausbildungsmonat beginnen würde. Es bietet sich an, dies durch eine Ergänzung des § 21 b Abs. 4 S. 1 JAG zu regeln.

Wir regen an, durch Änderung des Entwurfes auf diese Aspekte Bedacht zu nehmen.



Martin Lorentz  
Rechtsanwalt  
Vorsitzender des Landesanwaltverbandes Mecklenburg-Vorpommern